

Amtsblatt

Ausgabe A
mit Öffentl. Anzeiger.

der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 35

Ausgegeben Liegnitz, den 29. August

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Amtsantritt des Regierungs-Präsidenten Dr. Simons. Nr. 498. — Inhaltsangabe der Nummern 54, 55, 56, Teil I und 20, Teil II des Reichsgesetzblatts. Nr. 499. — Inhaltsangabe der Nummer 33 der Preussischen Gesetzsammlung. Nr. 500. — Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über den Handel mit Stiften vom 22. Februar 1906. Nr. 501. — Anerkennung der Stadt-Sparkasse Polkwitz als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere. Nr. 502. — Satzung der Wassergenossenschaft Groß Radisch-Chräna in Groß Radisch, Kreis Rothenburg O.L. Nr. 503. — Provinziallandtagsabgeordneter der Deutschnationalen Volkspartei. Nr. 504. — Bekanntmachung gemäß § 35 des Hausarbeitsgesetzes. Nr. 505. — Bezirksveränderungen im Kreise Freystadt Niederchl. Nr. 506. — Ungültigkeitserklärung abhanden gekommener Ausweise. Nr. 507. — Personalmachrichten. Nr. 508. — **Sonderbeilage:** Polizeiverordnung betreffend Aenderung und Aufhebung von Strom- und Schiff-fahrtspolizeiverordnungen im Bereiche der Oberstrombauverwaltung. Nr. 509.

498. Nachdem mich das Preussische Staatsministerium durch Bestallung vom 18. August 1931 zum Präsidenten der Regierung in Liegnitz ernannt hat, habe ich die Dienstgeschäfte am 24. d. Mts. übernommen.

Liegnitz, den 25. August 1931.

Der Regierungspräsident.

Dr. Simons.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

499. Die Nummern 54, 55, 56 Teil I und die Nummer 20 Teil II des Reichsgesetzblattes enthalten:

die erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung, vom 12. August 1931,

die Verordnung zur Aenderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge und zur Ausführung des § 85 des Aufwertungsgesetzes, vom 1. August 1931,

die Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, vom 1. August 1931,

die Verordnung über die Errichtung eines Fachauschusses für das Konfektionsgewerbe und verwandte Berufsarten in den preussischen Regierungsbezirken Hannover und Hildesheim und im Freistaat Braunschweig, vom 5. August 1931,

die einundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen, vom 12. August 1931.

die Siebente Verordnung über die Aenderung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen, vom 13. August 1931,

die Verordnung über die Erweiterung des Fach-

ausschusses für das Konfektionsgewerbe, die Wallfahrtsindustrie und die Hofenträgerkonfektion, Sitz Düsseldorf, vom 13. August 1931,

die Verordnung über den Fachauschuh für das Konfektionsgewerbe usw., Sitz Breslau, vom 13. August 1931,

die Verordnung über Zolländerungen, vom 14. August 1931,

die Verordnung über Zolländerungen, vom 19. August 1931.

die Bekanntmachung über den Beitritt von Neuseeland und Westsamoa zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der im Haag am 6. November 1925 geänderten Fassung, vom 6. August 1931,

die Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 10. August 1931,

die Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls des Völkerbundes über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr und des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedsprüche, vom 13. August 1931,

die Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 15. April 1931.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung.

500. Die Nummer 33 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 13 638 das Gesetz über die Bereitstellung von weiteren Staatsmitteln zur Ausführung von Bodenverbesserungen auf staatlichen Domänen und anderen domänenfiskalischen Grundstücken, vom 5. August 1931,

Nr. 13 639 die Satzung der Preussischen Landesrentenbank vom 1. August 1931,

Nr. 13 640 die Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin vom 13. August 1931.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Preussischen Zentralbehörden.

501. Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906.

Auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetzsammlung S. 195 — wird die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Verzeichnis der Gifte, Anlage I der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 in der Fassung vom 9. Februar 1926 und vom 22. August 1927, wird, wie folgt, abgeändert:

I. In Abteilung 1 des Verzeichnisses der Gifte ist zu streichen:

„Fluorwasserstoffsäure (Fluhsäure) Salze, Säure, und deren Zubereitungen ausgenommen Stifte, die den Anforderungen an die Position „Fluorwasserstoffsäure (Fluhsäure) Salze, Säure, in Form von Stiften . . .“ der Abteilung 3 entsprechen.“

II. In Abteilung 2 des Verzeichnisses der Gifte ist einzufügen:

a) zwischen „Fluorwasserstoffsäure (Fluhsäure) Salze, neutrale, lösliche und deren Zubereitungen“ und „Seleniumwurzel, -tinktur“:

„Fluorwasserstoffsäure (Fluhsäure) Salze, Säure, und deren Zubereitungen, ausgenommen Stifte, die den Anforderungen an die Position „Fluorwasserstoffsäure (Fluhsäure) Salze, Säure, in Form von Stiften . . .“ der Abteilung 3 entsprechen“,

b) zwischen „Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen“ und „Aretkan“:

„Thalliumverbindungen und deren Zubereitungen“, mit Ausnahme solcher, die den Anforderungen an die Position „Thalliumhaltige Zubereitungen, . . .“ der Abteilung 3 entsprechen“.

III. In Abteilung 3 des Verzeichnisses der Gifte ist

a) bei Position „Farben“ zwischen „Schwefeladmium“ und „Schwefelzink“ einzufügen „Schwefelselenadmium“,

b) zwischen „Stephans (Staphisagria)-körner“ und „Zinkfälsche“ einzufügen:

„Thalliumhaltige Zubereitungen, soweit diese in 100 Gewichtsteilen höchstens 3 Gewichtsteile lösliche

Thalliumsalze enthalten, dauerhaft gefärbt sind und in festen, geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „„Gift““ und mit einer Bezeichnung gemäß § 18 Abs. 1 versehen zur Abgabe an das Publikum gelangen“,

c) zu streichen: „Kupferverbindungen“.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1931.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

502. Im Einvernehmen mit dem Herrn Landgerichtspräsidenten in Glogau lasse ich hiernit auf Grund des Runderlasses des Herrn Ministers des Innern vom 22. April 1918 — IV. b 1850, Just.-Min. I. 1461 — die Stadt-Spartasse Pollwitz jederzeit widerruflich als Hinterlegungsstelle für Wertpapiere in den Fällen des Artikels 85 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (GS. S. 177) zu. Liegnitz, den 20. August 1931. Der Regier.-Präsident.

503. Die für die Wassergenossenschaft Groß Radisch-Ähräna in Groß-Radisch im Kreise Rotenburg DL. aufgestellte Satzung habe ich auf Grund des § 270 Absatz 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (GS. S. 53) am 12. 2. 1931 genehmigt. Sie enthält u. a. folgende Festsetzungen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wassergenossenschaft Groß Radisch-Ähräna“ und hat ihren Sitz in Groß Radisch.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kreisweifenbaumleiters Seegerbarth, Görlitz vom 31. Januar 1930 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);

2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);

3. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);

4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 5);

5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);

6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;

7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestimmung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung und stellt zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes auf, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Rothenburg O. aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Sähung vorgeschrieben ist.

Der Vorsteher hat neben anderen in der Sähung ihm zugewiesenen Aufgaben:

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.
Liegnitz, den 26. August 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

504. Der Niederschlesische Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung am 13. August 1931 festgestellt, daß für den ausgeschiedenen Provinziallandtagsabgeordneten, Herrn Rittergutsbesitzer Dr. Graf von Kerpferlingt in Cammerau, Kreis Schweidnitz Herr Rittergutspächter und Erbscholtiseibesitzer Paul Köhler, Jor-dansmühl, Kreis Rimplitz, als Provinziallandtagsabgeordneter der Deutschnationalen Volkspartei für den Wahlbezirk Schweidnitz (Land) in den Provinziallandtag der Provinz Niederschlesien eintritt.

Breslau, den 18. August 1931.

Der Landeshauptmann von Niederschlesien.

505. Bekanntmachung

gemäß § 35 des Hausarbeitsgesetzes.

Der Fachausschuß für die Borstenindustrie im Gewerbeaufsichtsbezirk Glogau hat in seiner Sitzung am 18. August 1931 einstimmig (mit der Stimme des Vorsitzenden, der beiden Beisitzer und sämtlicher Vertreter der Gewerbetreibenden und Hausarbeiter) gemäß § 20 Abs. 1 Ziffer 3 und §§ 32, 34 des Hausarbeitsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (RGBl. I. S. 472) folgende Mindestentgelte endgültig festgelegt:

Der Akkordlohn für das Auslesen von Borsten beträgt:

- | | | |
|---------------------------------|--------------|------|
| 1. für Borstenforte weiß kurz . | pro Kilo 1,— | R.M. |
| 2. " " weiß lang " " | 0,90 | " " |
| 3. " " schneeweiß | | " " |
| | kurz . | 0,60 |
| 4. " " schneeweiß | lang | 0,50 |
| 5. " " weißer Zupf | | " " |
| | 80 m.m " | 0,50 |

Der räumliche Geltungsbereich dieser Festsetzung erstreckt sich auf die Kreise Glogau Stadt und Land, Grünberg Stadt und Land, Freystadt, Sagan und Sprottau, der persönliche Geltungsbereich auf alle Hausarbeiter, die mit der genannten Arbeit beschäftigt werden.

Diese Mindestentgelte sind für jede vom 2. September 1931 ab bis 2. März 1932 ausgegebene Arbeit zu bezahlen.

Dieser Beschluß gilt auch über den 2. März 1932 hinaus, jeweils auf ein weiteres halbes Jahr, falls nicht ein Antrag auf Neufestsetzung der Löhne einen Monat vor Ablauf dieser Zeit beim Vorstehenden des Fachausschusses eingereicht wird.
Glogau, den 18. August 1931.

Der Vorsitzende des Fachausschusses.
gez. Dr.-Ing. Bublitz, Gewerberat.

506. Auf Antrag des Gemeindevorstehers in Aufstall werden von dem Gemeindebezirk Lippen die Parzellen Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 139/81, 140/80, 141/55, 142/55 des Kartenblatte 9, Forstrevier Tschiefer und Nr. 549/173, 550/173, 551/173, 552/173, 553/173, 554/173, 555/173, 556/173, 557/173, 558/173, 559/173, 560/173, 561/173, 562/173, 563/173, 564/173, 565/173, 566/173, 567/173, 568/173, 569/173, 570/173, 571/173, 572/173, 573/173, 574/173, 575/173, 576/173, 577/173, 578/173, 579/173, 580/173, 581/173, 582/173, 583/173, 584/173, 585/173, 586/173, 587/173, 588/173, 589/173, 590/173, 591/173, 592/173, 593/172, 594/172, 595/171, 596/171, 597/172, 598/172, 599/171, 600/170, 601/170, 501/175, 382/175, des Kartenblatts 3 mit insgesamt 65,79,16 ha aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Aufstall vereinigt. Die Auseinandersetzung bleibt vorbehalten.
Freystadt NSchl., den 26. Juni 1931.

Der Kreisauschuß.

507. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt.

1. Zulassungsbekanntmachung vom 30. 6. 1931 für den Kraftwagen I K 27 593 für Amalie Jachmann in Gremsdorf.
2. Führerschein vom 1. 7. 1931 für Hans Gerhard Jachmann, Elektromonteur, geb. 13. September 1908 in Gremsdorf, wohnhaft in Gremsdorf, Kreis Bunzlau.
3. Zulassungsbekanntmachung vom 31. 3. 1931 für den Kraftwagen I K 27 111 für Richard Trautmann in Bunzlau.
4. Bescheinigung vom 3. 4. 1930 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 31 501 für Landwirt Paul Weißbrodt in Rettich, Ars. Freystadt.

5. Zulassungsbescheinigung vom 29. 5. 1931 für den Kraftwagen I K 37 703 für Fa. Curt Lustig, Görlitz, Konsulstr. 18.19.

6. Zulassungsbescheinigung vom 23. 6. 1931 für den Kraftwagen I K 37 343 für Erich Geißler, Blumenstr. 43.

7. Führerschein vom 14. 10. 1924 für Erich Geißler, geb. 17. 7. 1904 in Görlitz, wohnhaft in Görlitz, Blumenstr. 43.

8. Bescheinigung vom 23. 3. 1929 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 50 662 für Bauunternehmer Paul Reichelt in Ruhland.

9. Führerschein vom 9. 7. 1929 für Otto Her-

bert Anlauff, geb. 6. Mai 1904 in Liegnitz, wohnhaft in Liegnitz, Breslauer Str. 72.

10. Bescheinigung vom 11. 10. 1930 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I K 56 958 für Käthe Bäumer, Liegnitz, Luisenstraße 10.

11. Führerschein vom 26. 5. 1925 für Dr. Friedrich Wilhelm Julius Bernide, geb. 14. 2. 1895 in Charlottenburg, wohnhaft in Mährträblitz, Kreis Lüben.

Personalmeldungen.

508. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu befehlen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten: die Justizrentmeisterstelle bei dem Amtsgericht in Wohlau.

509. Hierzu eine Sonderbeilage, enthaltend: Polizeiverordnung betreffend Änderung und Aufhebung von Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnungen im Bereiche der Oberstrombauverwaltung.

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 80 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Sätze 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung -- Druck von Oscar Heinge, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Liegnitz.

Polizeiverordnung

betreffend

Änderung und Aufhebung von Strom- und Schifffahrtspolizeiordnungen im Bereiche der Oberstrombauverwaltung.

Auf Grund der §§ 343 und 348 des Wassergeetzes vom 7. April 1913 (GS. S. 53 ff.) sowie der §§ 137 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195 ff.) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) und der Artikel I und III der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 44 ff.) verordne ich vor Einholung der Zustimmung des Provinzialrates der Provinz Niederschlesien, da ein Fall vorliegt, der keinen Aufschub zuläßt, was folgt:

Artikel I.

Die Polizeiverordnung über die Schifffahrt und Flößerei auf der Oder von der österreichischen Grenze bei Oberberg bis Nipperwieße vom 15. Mai 1906¹⁾ wird, soweit sie sich auf die mit unterstellte Oberstrecke (d. i. von der Reichsgrenze bis km 680,3) bezieht, folgendermaßen geändert:

1. Wo in ihr (nebst den auf sie Bezug nehmenden Polizeiordnungen)
 - a) die Worte „österreichischen Grenze bei Oberberg“ vorkommen, werden sie durch das Wort „Reichsgrenze“ ersetzt,
 - b) die Worte „Königliche Oberstrombauverwaltung“ vorkommen, ist das Wort „Königliche“ zu streichen,
 - c) das Wort „Wasserbauinspektor“ vorkommt, ist es sinngemäß zu ersetzen durch das Wort „Wasserbauamt“.
2. Der letzte Absatz des § 8 erhält folgende Fassung:
Die Führer von Fahrzeugen, Flößen und Booten haben bei Vermeidung der im § 52 vorgesehenen Strafen die besonderen Polizeivorschriften über die Beförderung von Sprengstoffen, feuergefährlichen Gegenständen, von giftigen und ätzenden Stoffen zu beachten.
3. Ziffer 5 des § 11 erhält folgende Fassung:
Boote ohne eigene Triebkraft haben ein von allen Seiten her sichtbares helles weißes Licht zu führen.
4. Ziffer 7 des § 11 wird aufgehoben.
5. § 18 erhält folgende Fassung:

Das Kuppeln von Schiffsfahrzeugen, Fahren auf gleicher Höhe, der Abstand während der Fahrt.

Fahrzeuge, Schleppzüge oder Flöße dürfen außer beim Überholen nicht in gleicher Höhe mit anderen Fahrzeugen, Schleppzügen oder Flößen fahren. Jedoch ist das Nebeneinanderkuppeln gestattet:

- a) nach Maßgabe der besonderen hierfür bestehenden Polizeivorschriften (siehe z. B. die Polizeiverordnung über die Schifffahrt mit Motorfahrzeugen, Zusammensetzung der Schleppzüge usw. vom 4. Oktober 1926),
 - b) auf der Talsahrt von Fürstenberg bis Hohensaathen für zwei leere Rähne bis zu einer Gesamtbreite von 16,50 m mit Ausnahme des Durchfahrens der Straßenbrücke bei Frankfurt a. d. Oder, die bei einem Wasserstande von mehr als 2 m (am Pegel Frankfurt a. D.) entsprechend der für diese Brücke geltenden Sondervorschrift (jetzt Polizeiverordnung vom 4. Juli 1927 nebst Nachtrag vom 14. April 1930) einzeln, rückwärts sackend zu durchfahren ist.
6. § 52 erhält folgenden Zusatz:

Für die im Betriebe der Schifffahrt und Flößerei begangenen Zuwiderhandlungen sind, soweit nicht ein anderes bestimmt ist oder sich aus der besonderen Lage des Übertretungsfalles ergibt, die Führer der betreffenden Fahrzeuge und Flöße, bei Sportrunderbooten der Obmann in erster Linie verantwortlich.

Artikel II.

Die Polizeiverordnung zur Regelung des Floßverkehrs auf der Oder von Nipperwieße bis Hohensaathen vom 2. Juni 1913²⁾ wird, wie folgt, geändert:

¹⁾ Veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung in: Doppel Extrablatt zu Nr. 21; Breslau, Liegnitz, Frankfurt a. d. O. und Stettin Sonderbeilage zu Stück 20; Potsdam Sonderbeilage zu Stück 33.

²⁾ Veröffentlicht im Amtsblatt der Regierungen Breslau Seite 240, Frankfurt a. d. O. S. 193, Potsdam S. 361 und Stettin S. 264.

* Im letzten Absatz des § 1 sind die Worte „nach § 15 Ziffer 2 Abs. 5 der Polizeiverordnung vom 15. Mai 1906“ zu ersetzen durch die Worte „nach § 3 Ziffer 3 letzten Absatz der Polizeiverordnung vom 4. Oktober 1926³⁾ bei Mittelwaffer“.

Artikel III.

In der Polizeiverordnung vom 14. März 1926⁴⁾ betreffend Änderung der Polizeiverordnung vom 15. Mai 1906 erhält der letzte Satz des Artikels 3 folgende Fassung:

Der Oberpräsident, Chef der Oderstrombauverwaltung, ist befugt, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 10, 13, 14 und 27 bis einschließlich 30 der Polizeiverordnung vom 15. Mai 1906 zuzulassen.

Artikel IV.

In der Polizeiverordnung betreffend die Schifffahrt mit Motorfahrzeugen usw. vom 4. Oktober 1926 erhält der § 6 folgende Fassung:

Der § 15 der Polizeiverordnung über die Schifffahrt und Flößerei auf der Oder von der Reichsgrenze bis Nipperwiese vom 15. Mai 1906 wird aufgehoben.

Der Oberpräsident, Chef der Oderstrombauverwaltung, ist befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 einschließlich zuzulassen.

Artikel V.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind.

Artikel VI.

Folgende Polizeiverordnungen werden aufgehoben:

1. Polizeiverordnung betreffend Verbot der Entnahme von Eis aus dem Oberstrom bei Breslau vom 13. Oktober 1890 (Regierungsamtsblatt Breslau S. 311),
2. Polizeiverordnung zum Schutze des Fernsprechkabels bei Przewos vom 15. November 1891 (Regierungsamtsblatt Oppeln S. 307),
3. Polizeiverordnung zum Erkennen des Tiefgangs der Schiffe und des Namens und Wohnorts ihrer Besizer vom 15. Februar 1894 (Regierungsamtsblatt Oppeln S. 64, Breslau S. 104, Liegnitz S. 57, Frankfurt a. O. S. 66),
4. Polizeiverordnung über das Anlegen und Halten von Schiffen und Flößen am städtischen Wasserhebewerk zu Brieg vom 6. Oktober 1894 (Regierungsamtsblatt Breslau S. 459),
5. Polizeiverordnung betreffend Lichterführung der Ruder- und Segelboote auf der Oberstrecke von Rattwig km 228 bis zur Weistritzmündung km 266 vom 21. Juli 1896 (Regierungsamtsblatt Breslau S. 301),
6. Polizeiverordnung betreffend das Anlegen der Fahrzeuge vor den Güterablagen am rechten Oderufer in Tschicherzig vom 19. März 1898 (Regierungsamtsblatt Frankfurt a. O. S. 84),
7. Polizeiverordnung über die Pflegezeit der Fahrzeuge auf der oberen Oder vom 27. April 1907 (Regierungsamtsblatt Oppeln S. 217),
8. Polizeiverordnung betreffend das Durchfahren der Oderbrücke bei Tschicherzig vom 6. August 1911 (Regierungsamtsblatt Frankfurt a. O. S. 399),
9. Polizeiverordnung zur Regelung des Schiffsverkehrs oberhalb der Kaiserbrücke in Breslau vom 4. September 1913 (Regierungsamtsblatt Breslau S. 360),
10. Polizeiverordnung zur Regelung der Schifffahrt an der im Neubau befindlichen Hundsfelder Kanalbrücke über den Großschiffahrtsweg bei Breslau im Zuge der Matthiasstraße und Hindenburgbrücke vom 11. Juli 1927 nebst Nachtrag (Regierungsamtsblatt Breslau S. 263).

Artikel VII.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, den 21. August 1931.

Der Oberpräsident,
Chef der Oderstrombauverwaltung.

³⁾ Veröffentlicht im Amtsblatt der Regierungen Oppeln, Breslau, Liegnitz und Frankfurt a. O. als Sonderbeilagen zu Stück 46.

⁴⁾ Veröffentlicht im Amtsblatt der Regierungen in Oppeln S. 86, Breslau S. 77, Liegnitz S. 46, Frankfurt a. O. S. 32 unter Nr. 116.